

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“, Gemarkung Bottendorf Bebauungsplan gem. § 13a BauGB

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB

I Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald hat in ihrer Sitzung am 10.11.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“, Gemarkung Bottendorf, Bebauungsplan gem. § 13a BauGB, beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht.

II Ziel und Zweck:

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 7 weist eine Fläche für Versorgungsanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) mit der Zweckbindung Erneuerbare Energien sowie randlich Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB) aus. Das Gelände wird überwiegend zur Lagerung nachwachsender Rohstoffe genutzt.

Die Gemeinde Burgwald beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“ die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung der im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen zu ermöglichen.

Anlass ist ein erhöhter Platzbedarf des Betreibers (Maschinenring Waldeck-Frankenberg) an Lagerflächen. Ziel der Planung ist es, den genannten Bedarf über eine Erhöhung der überbaubaren Flächen zu ermöglichen.

Eine Flächennutzungsplanänderung oder -berichtigung ist nicht erforderlich.

Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der ca. 1,6 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2 in Flur 14, Gemarkung Bottendorf, siehe Abb. unten.

III Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald hat in ihrer Sitzung am 10.11.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“, Gemarkung Bottendorf, Bebauungsplan gem. § 13a BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 (vereinfachtes Verfahren) beschlossen.

Der Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Winterstrauch“, Gemarkung Bottendorf, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, kann in der Zeit vom **02.03.2023 bis einschließlich 05.04.2023** bei der Gemeindeverwaltung Burgwald, Bürgerbüro, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald, während der Sprechstunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die Sprechstunden sind wie folgt festgesetzt:

Mo. – Fr.: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Mo., Di. u. Do.: 13.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch: 13.30 Uhr – 17.30 Uhr

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald unter der Rubrik „Rathaus & Politik“, Unterpunkt Amtl. Bekanntmachungen (<https://www.burgwald.de/Rathaus-Politik/Amtl-Bekanntmachungen>) eingestellt und können heruntergeladen werden.

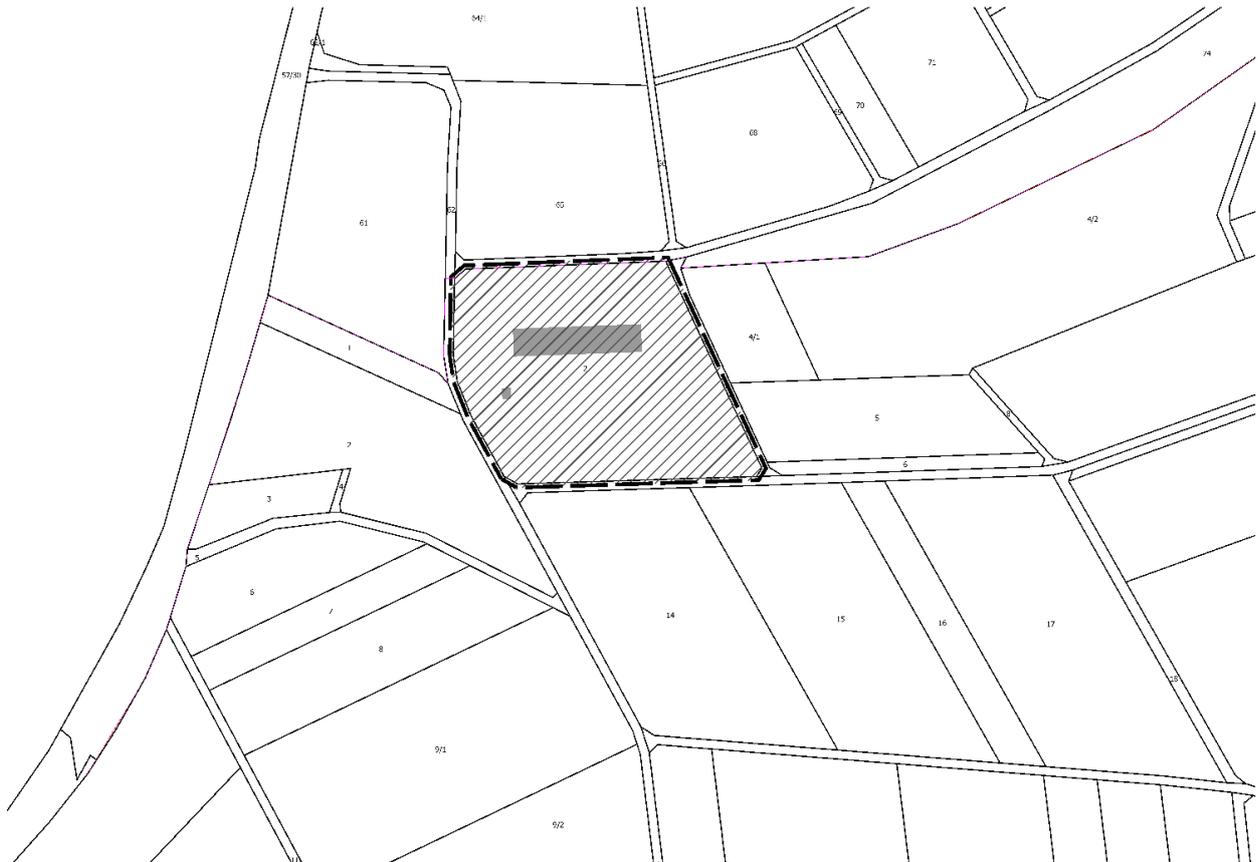
Während des o.g. Zeitraumes kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Burgwald, Bürgerbüro, Hauptstraße 73, 35099

Burgwald oder in elektronischer Form an info@burgwald.de vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

IV Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB einem Dritten übertragen wurde. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald (<https://www.burgwald.de/Rathaus-Politik/Amtl-Bekanntmachungen>) öffentlich bekannt gemacht wird.



Lageplan Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Burgwald, den 16.02.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

L. Koch, Bürgermeister